

Mietvertrag

zwischen

(vollständige Bezeichnung mit Adresse und ggf. Vertretungsberechtigten des Vermieters)

- nachfolgend Vermieter genannt -

und

(vollständige Bezeichnung mit Adresse und ggf. Vertretungsberechtigten des Mieters)

- nachfolgend Mieter genannt -

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Vermieter überlässt dem Mieter folgende Maschinen und Geräte (Mietobjekte):

zur Verwendung bei folgenden Arbeiten:

2. Der Mieter ist nicht berechtigt, das Mietobjekt ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters für andere Zwecke zu verwenden oder an Dritte zu überlassen. Überlässt der Mieter das Mietobjekt unberechtigt an einen Dritten oder verwendet es zweckfremd, so

- hat der Vermieter ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht dieses Mietvertrages,

- ist der Mieter verpflichtet, etwaig erzielte Einnahmen aus der unberechtigten Untervermietung an den Vermieter auszukehren.

§ 2 Vertragsdauer

1. Das Mietverhältnis beginnt am _____ und endet am _____.

§ 3 Mietpreis

1. Für die Überlassung des Mietobjekts wird folgender Mietpreis zwischen den Vertragsparteien vereinbart:

- Benennung der Maschine: _____
- Preis pro Stunde/Tag/Woche/Monat/Zeitraum _____ €
- Preis pro Betriebsstunde/Hektar/Ballen _____ €
- Preis pro _____ €

Sind beide Vertragsparteien Unternehmer, so gilt ein gesetzlicher Verzugszins von 8 % über dem Basiszinssatz, gegenüber einem Verbraucher ein solcher von 5 % über dem Basiszinssatz. Der Basiszinssatz ist seit dem 01.01.2002 in § 247 BGB geregelt.

§ 4 Übergabe und Mängelrüge

1. Der Vermieter verpflichtet sich, das Mietobjekt in betriebsfähigem Zustand zu Vertragsbeginn zur Abholung bereitzuhalten (Diesel oder Benzin betriebene Maschinen sind vollgetankt bereitzuhalten).
2. Die Betriebsfähigkeit und der Zustand des Mietobjekts werden vor der Übergabe durch beide Vertragspartner festgestellt. Hierbei festgestellte Mängel sind sofort gegenüber dem Vermieter zu rügen. Es wird ein Übergabeprotokoll erstellt.
3. Mit Übergabe des Mietobjektes geht die Sach- und Preisgefahr auf den Mieter über, insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlustes und des Diebstahls des Mietobjekts. In einem solchen Fall ist der Vermieter unverzüglich zu unterrichten. Diese Vorfälle haben keinen Einfluss auf die Pflicht des Mieters zur Zahlung der Miete und den Bestand des Vertrages. Bei Mietverträgen mit einer Laufzeit von mehreren Monaten hat der Mieter in diesen Fällen ein Kündigungsrecht zum Ende des jeweiligen Vertragsmonats.

§ 5 Nebenkosten

Sämtliche Kosten für die Inbetriebnahme und Nutzung des Mietobjektes (z.B. Betriebsstoffe, Transportkosten für die Hin- und Rücklieferung, usw.) trägt der Mieter.

§ 6 Behördliche Vorschriften

Der Mieter hat alle gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, die für den Besitz und Gebrauch des Mietobjektes gelten, zu beachten. Er übernimmt alle während der Nutzung anfallenden Kosten, wie z.B. Auslagen oder Gebühren.

§ 7 Pflichten des Vermieters

Der Vermieter verpflichtet sich,

- a) die Betriebsanleitung für das Mietobjekt zu übergeben, oder den Mieter oder eine von diesem beauftragte Person ordnungsgemäß einzuweisen, insbesondere die richtige Handhabung zu erklären, und auf ihm bekannte Gefahrenquellen hinzuweisen,
- b) das Mietobjekt in einem verkehrstechnisch einwandfreiem Zustand zu übergeben,
- c) bei Mietobjekten, deren Nutzung eine Fahrerlaubnis voraussetzt, sich den Führerschein des Mieters vorlegen zu lassen.

§ 8 Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich,

- a.) das Mietobjekt gem. § 1 sach- und fachgerecht zu verwenden,
- b.) für eine sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietobjektes zu sorgen,
- c.) bei Mängeln/Reparaturen unverzüglich den Vermieter zu informieren,
- d.) das Mietobjekt vor Überbeanspruchung und falscher Bedienung zu schützen; insbesondere nur eingewiesenes Personal zur Verwendung des Mietobjektes einzusetzen,
- e.) bei angehängten Maschinen und Geräten als Mietobjekt auf die Verwendung einer Zugmaschine mit angepasster Leistung zu achten,

§ 9 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch schuldhafte Verletzung einer Pflicht zur schonenden Behandlung und sorgfältigen Pflege des Mietobjektes entstehen. Seinem Verschulden gleich steht das seiner Gehilfen, Auszubildenden und sonstigen Beauftragten. Kleinere Reparaturen bis 400,- € übernimmt der Mieter selbst unverzüglich auf seine Kosten. Sonstige Schäden sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Der Vermieter ist berechtigt, sich jederzeit persönlich oder durch Beauftragte von dem Zustand des Mietobjektes zu überzeugen und etwaige Schäden beheben zu lassen. Die Kosten für die Beseitigung der Schäden sind vollumfänglich durch den Mieter zu tragen.

Des Weiteren haftet der Mieter für Schadensersatzansprüche Dritter, die durch den Einsatz des Mietobjektes verursacht werden; insofern stellt der Mieter den Vermieter von jeglicher Haftung frei.

§ 10 Kündigung und Rückgabe

1. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen.
2. Nach Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mieter verpflichtet, das Mietobjekt in gereinigtem Zustand sowie vollgetankt auf eigene Kosten und Gefahr auf das Betriebsgelände des Vermieters zurückzubringen. Stellt der Vermieter Mängel am Vertragsgegenstand fest, die nicht auf einen durch

vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Verschleiß zurückzuführen sind, kann der Vermieter diese Mängel auf Kosten des Mieters beseitigen lassen. Über den Zustand des Vertragsgegenstandes wird bei Rückgabe ein Protokoll angefertigt.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Der Mieter kann wegen eigener Ansprüche gegen Forderungen des Vermieters aufrechnen, wenn diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Für Kaufleute i.S. des HGB ist ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen. Für Nichtkaufleute sind Zurückbehaltungsrechte wegen nicht aus diesem Vertrag hervorgehender Ansprüche ausgeschlossen.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung dieser Klausel bedarf ebenfalls der Schriftform.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen und zur Ausfüllung einer Regelungslücke soll eine Regelung treten, die das Gewollte bestmöglich sicherstellt.

Ort, Datum

(Unterschrift Vermieter)

(Unterschrift Mieter)